

Satzung

des Boxzentrums Münster e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.1. Der Verein mit dem ehemaligen Namen Telekom-Post-Sportvereins Münster von 1930 e. V. führt den Namen

Boxzentrum Münster e. V.

- 1.2. Der Verein hat seinen Sitz in Münster und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Münster unter der Nummer 1604 eingetragen.
- 1.3. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- 2.1. Der Boxzentrum Münster e. V. fördert den Sport mit dem Schwerpunkt Boxen, die Erziehung und Bildung sowie die Jugendhilfe.
- 2.2. Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch
- 2.2.1. die Pflege, Ausübung und Förderung des Sports, insbesondere des Boxsports;
 - 2.2.2. die Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebs und die Teilnahme der Mitglieder an Wettkämpfen;
 - 2.2.3. das sportliche Training begleitende sozialpädagogische Betreuung;
 - 2.2.4. Nachhilfe- und Förderunterricht sowie sozialintegrative Projekte;
 - 2.2.5. Angebote von übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen sowie sozialintegrativen Veranstaltungen;
 - 2.2.6. das Angebot von Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleiter, Trainern, Pädagogen, Betreuern und Helfern;
 - 2.2.7. die lokale und überregionale Beteiligung an Sport- und Sozialkooperationen sowie an Boxligen, Boxverbänden und der Sportförderung;
 - 2.2.8. die Beteiligung und Förderung der Forschung, Wissenschaft und Lehre zur Erforschung, Verbesserung und Verbreitung der dem Verein grundlegenden Idee von Farid's QualiFighting.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 3.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 3.2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Line eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.3. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3.4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3.5. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.
- 3.6. Auf Beschluss des Vorstands darf der Verein Mitgliedern des Vorstandes oder Mitgliedern anderer Organe und Inhabern von Funktionen Aufwandsentschädigungen nach § 3 Ziffer 26 a EStG (Ehrenamtspauschale) bis zur dort festgesetzten Höhe zahlen.
- 3.7. Auf Beschluss des Vorstands darf der Verein im Rahmen gesetzlicher Bestimmungen und im Rahmen der Verhältnismäßigkeit einzelnen Nachwuchstalenten oder Leistungssportlern zur Ermöglichung der Teilnahme am Training und Wettkämpfen Unterstützung durch Betreuung-, Sach- oder Finanzmittel gewähren. Die Unterstützung darf jedoch nur erfolgen, solange der Verein dadurch nicht in seinem Bestand gefährdet wird. Zur Unterstützung kann der Verein hierfür im Rahmen gesetzlicher Möglichkeiten auch ein besonderes Spendenkonto für den oder die betroffenen Sportler einrichten.

§ 4 Mitgliedschaft und Erwerb der Mitgliedschaft

- 4.1. Der Verein besteht aus folgenden Mitgliedern:

4.1.1. Aktive Mitglieder;

4.1.2. Fördermitglieder;

4.1.3. Ehrenmitglieder.

- 4.2. Die Mitglieder unterscheiden sich in folgenden Punkten:

4.2.1 Aktive Mitglieder

Aktive Mitglieder verfügen über alle satzungsgemäßen Rechte und Pflichten. Sie können alle Angebote des Vereins nutzen und zahlen hierfür den in der Beitragsordnung vorgesehenen Mitgliedsbeitrag.

4.2.2. Fördermitglieder

Fördermitglieder sind Mitglieder, die durch ihr besonderes persönliches und ehrenamtliches oder finanzielles Engagement zur Verwirklichung der Vereinsziele und dem Bestand des Vereins beitragen. Sie können für Funktionen und Ämter

gewählt bzw. mit deren Wahrnehmung beauftragt werden, soweit es keiner Wahl gem. Satzung bedarf. Sie sind keine Teilnehmer am Sport-, Trainings- und Betreuungsangebot und zahlen einen in der Beitragsordnung vorgesehenen Förderbetrag.

4.2.3. Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder sind Menschen, die sich im besonderen Maße für den Verein und dessen Ziele verdient gemacht haben oder diese mit hoher öffentlicher Wirkung unterstützen. Ihnen steht kein Stimmrecht zu und sie können weder für den Vorstand, noch andere Ämter oder Funktionen gewählt werden. Sie werden per Beschluss mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung ernannt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

4.4. Dem Verein kann jede natürliche Person als Mitglied angehören.

4.5. Die Mitgliedschaft ist schriftlich oder elektronisch, unter Anerkennung der Vereinssatzung, der ergänzenden Vereinsordnungen (u. a. Beitragsordnung) zu beantragen. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.

4.6. Mit der Aufnahme erklärt sich das Mitglied unter Maßgabe des Datenschutzes bereit (Einwilligung), dass der Verein:

- 4.6.1. seine Daten an einen Fach- oder Dachverband übermittelt, wenn der Verband Aufgaben für den Verein zentral wahrnimmt (z. B. die Erstellung von Mitgliedsausweisen, den Versand der Mitgliedszeitung oder die zentrale Organisation von Wettbewerben).
- 4.6.2. seine Daten und E-Mail-Adresse nutzt, u. a. für Einladungen, Veranstaltungshinweise, Spendenaufrufe des Vereins, Vorstandsveröffentlichungen oder Vereinsnachrichten.
- 4.6.3. seine Daten und E-Mail-Adresse für Mitteilungen von vereinsnahen Organisation nutzt (z. B. Senioren- und Jugendvereinigungen oder Fördervereine).
- 4.6.4. seine Daten und E-Mail-Adresse für Mitteilungen von Kooperationspartnern des Vereins oder seines Fach-/Dachverbandes genutzt wird (z. B. von Gruppenversicherungsverträgen).
- 4.6.5. sein Name und Alter in Starter- und Ergebnislisten veröffentlicht werden (insbesondere auch im Internet).
- 4.6.6. sein Name und die ausgeübte Funktion im Verein veröffentlicht werden (insbesondere auch im Internet).
- 4.6.7. Fotos von Veranstaltungen oder Wettkämpfen veröffentlicht werden, auf denen es eventuell ebenfalls zu sehen ist (insbesondere auch im Internet).
- 4.6.8. Gegen einzelne oder alle vorgenannten Punkte §§ 4.6.1 bis 4.6.7. kann das Mitglied jederzeit schriftlich gegenüber dem Vorstand mit Wirkung für die Zukunft seinen Widerruf erklären. Daten die in der Vergangenheit veröffentlicht wurden können nur dann gelöscht werden, solange dies in der Möglichkeit des Vereins liegt (z. B. einem Archiv auf der eigenen Internetseite des Vereins).

§ 5 Beendigung und Verlust der Mitgliedschaft

- 5.1. Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - 5.1.1. Austritt,
 - 5.1.2. Ausschluss,
 - 5.1.3. Tod,
 - 5.1.4. Löschung des Vereins.
- 5.2. Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich oder elektronisch erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt zwei Monate zum 30. Juni oder zum 31. Dezember eines jeden Kalenderjahres.
- 5.3. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn es
 - 5.3.1. trotz Mahnung länger als drei Monate seinen Beitragsverpflichtungen nicht nachgekommen ist,
 - 5.3.2. sich eines vereinschädigenden Verhaltens schuldig gemacht hat. In diesem Fall hat der Vorstand das Mitglied vor dem Ausschluss anzuhören.

§ 6 Maßregelung

- 6.1. Gegen Mitglieder, ausgenommen Ehrenmitglieder, können vom Vorstand Maßregelungen beschlossen werden:
 - 6.1.1. wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen bzw. Verstoßes gegen Ordnungen und Beschlüsse;
 - 6.1.2. wegen Zahlungsrückstandes mit Beiträgen von mehr als drei Monaten trotz Mahnung;
 - 6.1.3. wegen vereinschädigenden Verhaltens, eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins, groben unsportlichen Verhaltens oder des Konsums von Drogen oder Dopingmitteln;
 - 6.1.4. wegen unehrenhafter Handlungen, z. B. rassistischer, sexistischer, diskriminierende oder gewaltverherrlichen Äußerungen, eine fehlende Anerkennung der deutschen freiheitlichen Grundordnung oder Unterstützung solcher Ansichten (z. B. insbesondere durch Verbreitung oder positiver Wertung in sozialen Netzwerken);
- 6.2. Maßregelungen sind:
 - 6.2.1. Verweis;
 - 6.2.2. befristetes Verbot der Nutzung der Vereinsanlagen und Teilnahme am Sportbetrieb sowie an Veranstaltungen des Vereins;
 - 6.2.3. befristetes Verbot der Funktions- oder Amtsführung im Verein;
 - 6.2.4. Ausschluss aus dem Verein;
- 6.3. Vor der Entscheidung ist dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu äußern.

§ 7 Rechte und Pflichten

- 7.1. Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes, an den Angeboten und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- 7.2. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen überlassen werden.
- 7.3. Die Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung, den weiteren Ordnungen des Vereins sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes zu verhalten. Die Mitglieder sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
- 7.4. Die Mitglieder sind zur Zahlung der regelmäßigen Mitgliedsbeiträge und einer einmaligen Aufnahmegebühr verpflichtet. Es können abteilungsspezifische Beiträge, Umlagen und Gebühren für besondere Leistungen des Vereins erhoben werden. Näheres regelt die Beitragsordnung.
- 7.5. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung, der Anschrift bzw. E-Mail-Adresse und anderer vom Verein erhobenen Daten sofort mitzuteilen, spätestens jedoch am Tage des Eintritts der Änderung. Kosten die dem Verein durch eine falsche Anschrift, Bankverbindung oder sonstige Daten des Mitgliedes entstehen, trägt das Mitglied.
- 7.6. Kann das Mitglied aufgrund fehlender oder falscher Anschrift und Kontaktdaten nicht schriftlich erreicht werden, so gilt die Information als zugegangen, wenn die Benachrichtigung des Vorliegens einer Nachricht an das Mitglied einen Monat am Mitteilungsaushang des Vereins öffentlich ausgehangen hat.
- 7.7. Das Mitglied ist verpflichtet, sich regelmäßig die Aushänge am Mitteilungsaushang des Vereins und die Mitteilungen und Termine auf der Internetseite des Vereins anzusehen.
- 7.8. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am Lastschriftverfahren erlassen.
- 7.9. Die Einnahme von Drogen und leistungssteigernden Mitteln bzw. Doping ist den Mitgliedern grundsätzlich verboten.

§ 8 Stimmrecht und Wählbarkeit

- 8.1. Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht.
- 8.2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- 8.3. Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

- 8.4. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an den Mitgliederversammlungen teilnehmen.
- 8.5. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft.

§ 9 Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder

- 9.1. Kinder bis zum siebten Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Mitgliederrechte nicht persönlich ausüben. Diese werden durch ihre gesetzlichen Vertreter wahrgenommen.
- 9.2. Kinder und Jugendliche zwischen dem siebten und 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliederrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind dagegen von der Wahrnehmung ausgeschlossen.
- 9.3. Mitglieder bis zum 16. Lebensjahr sind jedoch vom Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ausgeschlossen.

§ § 10 Organe des Vereins:

Organe des Vereins sind:

- 10.1. Die Mitgliederversammlung;
- 10.2. der Vorstand;
- 10.3. der Beirat „Boxzentrum Münster e. V.“
- 10.4. die Jugendversammlung
- 10.5. der Jugendvorstand

§ 11 Mitgliederversammlung

- 11.1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Sie muss einmal im Jahr als Jahreshauptversammlung stattfinden. Weitere Mitgliederversammlungen sind einzuberufen
 - 11.1.1. auf Beschluss des Vorstandes,
 - 11.1.2. wenn zehn Prozent der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen,
- 11.2. Die Hauptversammlung ist u. a. zuständig für:
 - 11.2.1. Entlastung, Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
 - 11.2.2. Wahl der Kassenprüfer;
 - 11.2.3. Schaffung einer Beitragsordnung und ihrer Änderung;

- 11.2.4. Ernennung/Abberufung von Ehrenmitgliedern;
 - 11.2.5. Änderung der Satzung und des Vereinszwecks
 - 11.2.6. Beschlussfassung über eine Spaltung oder Fusion des Vereins;
 - 11.2.7. Auflösung des Vereins.
 - 11.2.8. Schaffung von Beiratsordnungen und ihrer Änderungen;
- 11.3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen durch Aushang einberufen. Außerdem kann die Einladung den Mitgliedern auch durch schriftliche Mitteilung bekanntgegeben werden. Die Frist beginnt mit dem Tag, der auf den Aushang folgt. Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen.
- 11.4. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 11.5. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- 11.6. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen. Für die Auflösung des Vereins, eine Fusion mit einem anderen Verein oder die Abspaltung eines Teils des Vereins ist eine Drei-Viertel-Mehrheit erforderlich.
- 11.7. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens fünf Prozent der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder verlangt wird.
- 11.8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen.

§ 12 Vorstand

12.1. Der Vorstand besteht aus dem:

- 12.1.1. Vorstandsvorsitzenden (1. Vorsitzenden),
- 12.1.2. ersten stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden (2. Vorsitzenden),
- 12.1.3. zweiten stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden (3. Vorsitzenden),
- 12.1.4. Schriftführer,
- 12.1.5. Kassenwart,

- 12.1.6. Sozialwart,
 - 12.1.7. Sportwart,
 - 12.1.8. Technischer Leiter.
- 12.2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
- 12.2.1. der Vorstandsvorsitzende (1. Vorsitzende gemäß § 12.1.1.)
 - 12.2.2. der erste stellvertretende Vorstandsvorsitzende (2. Vorsitzende gemäß § 12.1.2.)
 - 12.2.3. der zweite stellvertretende Vorstandsvorsitzende (3. Vorsitzende gemäß § 12.1.3.),
- 12.3. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch jeweils zwei in § 12.2. genannte Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
- 12.4. Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Es ist zulässig, dass ein Mitglied mehr als ein Vorstandsamt ausübt und sich entsprechend zur Wahl stellt. Diese Regelung gilt nicht für die in § 12.2. genannten Mitglieder des Vorstands. Bei Abstimmungen im Vorstand hat ein Vorstandsmitglied mit mehr als einem Vorstandsamt nur eine Stimme.
- 12.5. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Vorstand ordnet und überwacht die Angelegenheiten des Vereins und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen. Er kann sich selber durch Beschluss eine eigene Geschäftsordnung geben.
- 12.6. Der Vorstand tritt mindestens drei Mal im Geschäftsjahr zusammen. Die Sitzungen werden durch einen der Vorsitzenden einberufen.
- 12.7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit eines Stellvertreters. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder neben einem der Vorsitzenden anwesend sind.
- 12.8. Der Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf, aufgabenbezogen, für einzelne Projekte oder befristet besondere Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung zu übertragen.
- 12.9. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
- 12.10. Zur Erledigung der laufenden Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einen hauptamtlichen Geschäftsführer einzustellen. Ein

potenzieller Geschäftsführer kann sowohl Vereins- und Organmitglied, als auch ein externer Bewerber und Nichtmitglied sein. Der Geschäftsführer ist ein besonderer Vertreter nach § 30 BGB, der die ihm übertragenen Aufgabenbereiche im Sinne eines leitenden Angestellten entsprechend § 5 Abs. 3 und 4 BetrVG eigenverantwortlich umsetzt. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der 1. Vorsitzende. Der Geschäftsführer ist wiederum arbeitsrechtlich Disziplinarvorgesetzter aller weiterer Mitarbeiter im Verein und vertritt das Hausrecht über die Vereinsanlage.

12.11. Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren.

§ 12a Beirat „Boxzentrum Münster e.V.“:

12a.1. Beirat „Boxzentrum Münster e. V.“

Der Beirat „Boxzentrum Münster e.V.“ besteht aus maximal sechs Personen und wird für die Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Er tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Der Beirat wählt einen Sprecher.

Der Beirat steht dem Vorstand bei der Durchführung seiner Aufgaben, insbesondere bei der Weiterentwicklung der Strategie und der Präsentation des Boxzentrums nach außen, beratend zur Seite. Das Nähere regelt die Beiratsordnung „Boxzentrum Münster“.

12a.2. Ausschuss „Leistungssport“

Dem Beirat gehört der Ausschuss „Leistungssport“ an. Dieser Ausschuss befasst sich ausschließlich mit der sportlichen Ausrichtung des Boxzentrums.

§ 12b Vereinsjugend: Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Der / die Vorsitzende und seine / ihre StellvertreterIn sind Mitglieder des Vereinsvorstandes.

- 12.1. Die Jugend des Vereins ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres
- 12.2. Die Jugend verwaltet sich selber im Rahmen der Jugendordnung.
- 12.3. Der Jugendvorstand ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der zufließenden Mittel für die Jugend.
- 12.4. Organe der Vereinsjugend sind
 - der Jugendvorstand und
 - die Jugendversammlung
- 12.5. Näheres regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung des Vereins beschlossen wird. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

§ 13 Kassenprüfung

- 13.1. Die Kassengeschäfte des Vereins werden in jedem Jahr mindestens einmal durch zwei von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählten Kassenprüfern geprüft.
- 13.2. Die Kassenprüfer dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Vorstandes sein. Über das Ergebnis der Kassenprüfung haben die Kassenprüfer der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
- 13.3. Das Nähere regeln Geschäfts- und Finanzordnung.

§ 14 Haftung, Versicherungsschutz

- 14.1. Mit Erwerb der Mitgliedschaft verzichtet jedes Mitglied auf alle Ansprüche, die ihm gegenüber dem Verein daraus entstehen können, dass es anlässlich seiner Teilnahme am Vereinsbetrieb im Sinne des § 2 der Satzung und/oder in Ausübung von Funktionen innerhalb des Vereins Unfälle oder sonstige Nachteile erleidet. Dieser Verzicht gilt, gleich aus welchem Rechtsgrund Ansprüche gestellt werden können. Er erstreckt sich gleichzeitig auch auf solche Personen und Stellen, die aus dem Unfall selbstständig sonst Ansprüche herleiten könnten.
- 14.2. Dieser Verzicht gilt nicht, soweit vorsätzliches Handeln zum Unfall bzw. zum Nachteil geführt hat. Dieser Verzicht gilt auch insoweit und in dem Umfang nicht, wie der Verein Versicherungen für das Mitglied abgeschlossen und/oder das jeweilige Risiko versichert hat.
- 14.3. Die Mitglieder des Vorstandes werden bei der Ausübung ihrer Geschäftsführung von der Haftung für einfache Fahrlässigkeit freigestellt; das gilt auch für die Überwachung der Tätigkeit hauptamtlicher Geschäftsführer und aller übrigen Mitarbeiter.
- 14.4. Ehrenamtlich Tätige, Organ- oder Amtsträger sowie Mitglieder des Vereins, deren Vergütung die Ehrenamtszuschale entsprechend § 3 Nr. 26a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden, die sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten, gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern entsprechend § 31 a und b BGB nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- 14.5. Haftpflicht des Vereins und Versicherungsschutz der Mitglieder sind in den vom Landessportbund Nordrhein-Westfalen abgeschlossenen Sportversicherungsverträgen geregelt. Für den Verlust von Geld und Gegenständen jeder Art bei Teilnahme an Sport- und sonstigen Vereinsveranstaltungen leistet der Verein keinen Ersatz.

§ 15 Auflösung des Vereins

- 15.1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen.
- 15.2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen eines zu gleichen Teilen dem Hilstruper Verein Jugendhilfe Direkt e.V. und dem Verein zur Förderung der Jugendgerichtshilfe Münster e.V. zu bzw. dem Caritasverband für die Stadt

Münster e. V., wenn einer der erst genannten Vereine nicht mehr besteht, mit der Auflage, das Vermögen für die Jugendhilfe in Münster und nur unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

- 15.3. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der Vorstand gemäß § 12.2. als die Liquidatoren des Vereins bestellt.
- 15.4. Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein, fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden Fusionsverein bzw. den aufnehmenden Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 Inkrafttreten der Satzung

- 16.1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am _____ beschlossen.
- 16.2. Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- 16.3. Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.